



Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V.

S A T Z U N G

Anmerkung:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 10.6.1955 gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V.

Er hat seinen Sitz in 65817 Eppstein-Bremthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Satzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres

§ 2

Zweck und Aufgaben

I. Die Sportgemeinschaft Bremthal 1955 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. II Ziff. 21 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Im Rahmen dessen hat der Verein insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

1. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;

2. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;

3. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle erwachsenen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

(4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

(2) Die Mitglieder bekennen sich mit der Aufnahme in den Verein zu den in den Satzungen festgelegten Grundsätzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds

(2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur bis 30.11. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das ganze Jahr zu leisten, es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

(4) Der Ausschluss kann auch auf Beschluss des Vorstandes erfolgen,

a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

b. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,

c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

d. wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten

Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
 - (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
 - (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu Erlassen.
 - (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
 - (7) Mitglieder werden mit Erlangung des 18. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das Betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert
 - (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsweisen genehmigen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten
- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der stellv. Vorsitzenden

dem/der Hauptkassierer
dem/der Schriftführer
dem/der Beitragskassierer
dem/der Abteilungsleiter Fußball
dem/der Abteilungsleiter Badminton
dem/der Abteilungsleiter Gymnastik
dem/der Beisitzer Jugendleiter Fußball
dem/der Beisitzer Verwaltung Clubhaus
dem/der Beisitzer Verwaltung Clubgelände
dem/der Beisitzer Mitgliederbetreuung
dem/der Beisitzer Außen Auftritt (Presse/Internet)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende, stellv. Vorsitzende und Hauptkassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Personalunion ist nicht zulässig

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Personalunion ist nicht zulässig

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,

- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den Monaten Juni/Juli eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung auf der Homepage. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Vereinsabteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das

Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der WU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.,

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail und auf der Homepage des Vereins unter www.sg-bremthal.de veröffentlicht. Dazu ist erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. Ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zu Verfügung gestellt wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. September 2021 in Eppstein-Bremthal beschlossen